es verlangt so könnte eine Abschrift des Registers vorgehen, und dann solche Dokumente zu bezeichnen, deren abschriftliche Mittheilung zur Beurtheilung ~~zu~~ geeignet scheint. Doch geht dies Verzeichniß nur bis in's XIII Jahrhundert, der letzte Hülfsmittel des Buchs, wo die Stadt ersucht eine umfassende Rechtsstädtische Nachforschung zu erlangen.

Auch in's schwarzige bischöfliche Archiv, das bis nur das 9. Jahrhundert zurückgeht, und das in der Schreibstube zu Speyer, steht nur der Zutritt frei.

Besonders für die archivalischen Sachen, hätten ~~wir~~ hier noch ~~[illegible]~~ zwei tüchtige ~~[illegible]~~ Gehilfen in der Person der hiesigen Studiosen und Junge cand. theologiae vorzüglich.

Ersten Sommer habe ich die genaue Collation unseres alten Manuscripts des Rosenblatt (so nennt es Friedrich der bestimmt das alte nicht nur durch Umwendung der Sprache aber mit geringer Veränderung des Inhalts zuerst bearbeitet), mit Schorzens Ausgabe gemacht, zum Behuf meiner bezeichneten Notiz unserer hiesigen Alt Katholischen Bibliothek anwendbar. Eine Abschrift dieser Collationen liegt zu Ihrer vorhandenen Ausgabe des alten Heidelberger Codex zu Gebot.

Beiliegend sende eine kleine Aufsatz über die alten Texte von Tundal's Visionen, wozu auch die Abhandlung über die Heidelberger Bibliothek V. 209. steht, welchen Aufsatz ich vor etwa 2 Jahren für's Morgenblatt, auf Veranlassung der Redaktion Anzeige der Königlichen Jubiläumsbibliothek schrieb, der aber der Redaktion zu ~~[illegible]~~ trocken schien. Er dürfte doch vielleicht eine Stelle in einem ~~[illegible]~~ wissenschaftlichen Journal verdienen, vielleicht in den Heidelberger Jahrbüchern. Wäre es und könnten Sie denselben einverleiben so erbitte nur ein Exemplar der Nummer worin er stünde.